

Praktische Probleme bei Logistikverträgen

Anmerkungen aus der Sicht des
Logistikdienstleisters

von

Prof.Dr.Thomas Wieske
Hochschule Bremerhaven

Was bedeutet überhaupt Logistik

- Aufgabe der Logistik ist es
Gütertransformationen in Raum und Zeit
 - zu planen,
 - zu steuern,
 - zu kontrollieren,
 - zu realisieren.

Wie definiert sich Logistik

- Logistik bezeichnet ein ganzheitliches Fließsystem, indem durch
 - Planung
 - Steuerung
 - und Kontrolle
- der Material- und Warenfluss innerhalb und außerhalb des Unternehmens optimiert wird.
- Dabei sollen alle Bereiche der Güterbewegung,
 - von der Beschaffung
 - über die Produktion
 - bis zum Absatz
- erfasst werden.
- Die Steuerung erfolgt über Datenkommunikationssysteme.

Entwicklung in der Logistik

Transport-und Lagerwesen,
Spedition



- stärker zeitlich eingebunden



Verringerung der Lager- und
Bestandskosten, durch

Outsourcing in die Hände von
„Logistikdienstleistern“



Verzahnung zwischen Auftraggeber
und Logistikdienstleister, i.d.R. durch
EDV-Vernetzung

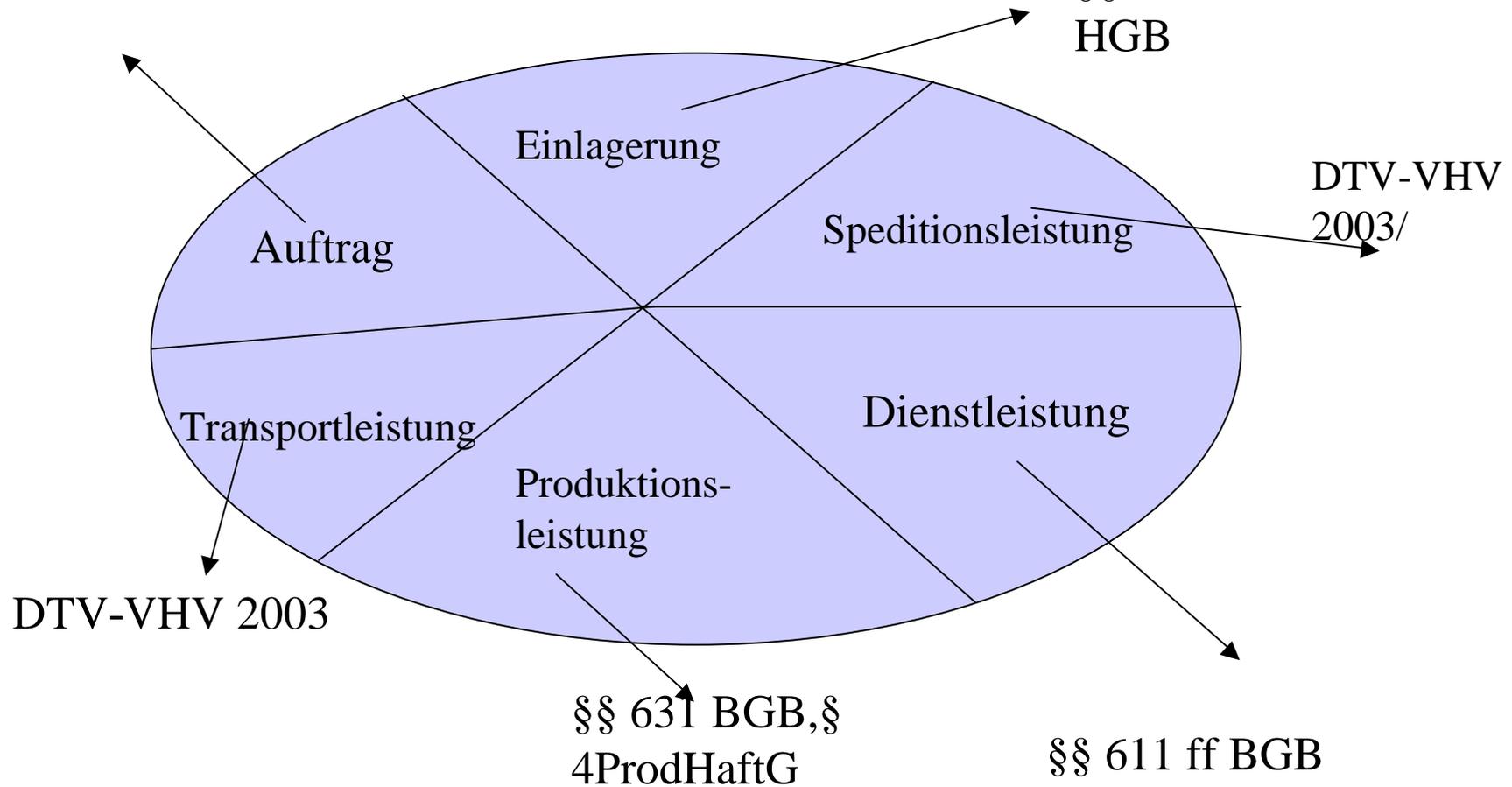
Beispiele für Aufgaben eines modernen Logistikdienstleister

- Transport mit Verzollung, Entladung und Aufstellung der Waren, event. mit Aufbau von VerkaufsdDisplays und Preisauszeichnung.
- Montage von Tanks mit Stützen.
- Verpackung von Computern oder Haushaltsgeräten, sowie das Versehen der Geräte mit den richtigen nationalen Bedienungsanleitungen und dem entspr. Zubehör.
- Demontage, Transport und Montage einer Industrieanlage.
- Einbau von Decodern in Fernsehgeräte aus Fernost.
- Einlagerung und Kommissionierung von Produkten und Bezahlung nur bei Kommissionierauftrag des Kunden.

Haftung in der Logistik

§§ 662 ff. BGB

§§ 467 ff.
HGB



§ 1 ProdHaftG

- (1) Wird durch den Fehler eines Produktes jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produktes verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.
- (2) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn
 1. er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat,
 2. nach den Umständen davon auszugehen ist, daß das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als der Hersteller es in den Verkehr brachte,
 3. er das Produkt weder für den Verkauf oder eine andere Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben hat
- (3)

§ 4 Hersteller ProdHaftG

- (1) Hersteller im Sinne des Gesetzes ist, wer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt hergestellt hat. Als Hersteller gilt auch jeder, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt.
- (2) Als Hersteller gilt ferner, wer ein Produkt zum Zwecke des Verkaufs, der Vermietung, des Mietkaufs oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck im Rahmen seiner geschäftlichen Tätigkeit in den Geltungsbereich des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einführt oder verbringt
- (3) Kann der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden, so gilt jeder Lieferant als dessen Hersteller, es sei denn, daß er dem Geschädigten innerhalb eines Monats, nachdem ihm dessen diesbezügliche Aufforderung zugegangen ist, den Hersteller oder diejenige Person benennt, die ihm das Produkt geliefert hat. Dies gilt auch für ein eingeführtes Produkt, wenn sich bei diesem die in Absatz 2 genannte Person nicht feststellen läßt, selbst wenn der Name des Herstellers bekannt ist.

Logistikleistungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1. Anwendung der ADSp nur bei speditiousüblichen logistischen Leistungen im Zusammenhang mit der Beförderung und Lagerung von Gütern.
- 2. Logistikverträge werden in der Praxis zwar manchmal „ausgehandelt“, aber vielfach kommen sie aber durch Leistungsanforderung des Auftraggebers und Preisübermittlung des Logistikleisters zustande.
- 3. Aus der Sicht des Logistikleisters erscheint es sachgerecht, hierfür spezifische Logistikbedingungen zu entwickeln und anzuwenden.

Zusammenfassung

- 1. Logistikverträge sind typengemischte Verträge.
- 2. Lagerrecht bietet die Möglichkeit zur größeren Ausgestaltung durch AGB.
- 3. Der Logistikdienstleister ist vielfach Werkunternehmer = Logistikleister.
- 4. Der Logistikleister kann selbst für Rückholaktionen haften.
- 5. Der Logistikleister haftet oftmals nach PHG.
- 6. Vielfach finden die ADSp keine Anwendung.
- 7. Zentrale Risiken in Logistikverträgen sind nicht durch transport- oder speditionstypische Versicherungen abgedeckt.
- 8. Zur Risikobegrenzung sind besondere Logistikbedingungen notwendig.

Werkvertragsrecht vs. Dienstvertragsrecht

- *Bsp.: Ein Speditionsunternehmen soll für einen Automobilhersteller die Tankblasen aus Süddeutschland nach Norddeutschland transportieren und dort diverse Leitungen anmontieren, nach den Plänen des Automobilherstellers. Die so montierten Tanks werden dann von dem Spediteur in die Taktstrasse des Automobilherstellers geliefert („just in sequence“). Der Spediteur wird abhängig von der gelieferten Stückzahl der Tanks entlohnt.*
- **Logistikdienstleister bekommt erfolgsabhängigen Werklohn = Unternehmer = Logistikleister**